

§ 49 FSO (Sachsen) — Mittlerer Schulabschluss

Schulordnung Fachschule

Landesrecht Sachsen

Stand: 27.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der mittlere Schulabschluss wird Schülerinnen und Schülern, die noch keinen Realschulabschluss erworben haben, mit der Versetzung in die zweite Klassenstufe zuerkannt. Im Jahreszeugnis der ersten Klassenstufe wird vermerkt, dass ein Bildungsstand erreicht wurde, der dem Realschulabschluss entspricht.

(2) Teilnehmenden an der Schulfremdenprüfung wird der Realschulabschluss mit der erfolgreich abgeschlossenen Schulfremdenprüfung zuerkannt. An die Stelle des Jahreszeugnisses tritt das Abschlusszeugnis.

Zitiervorschlag: § 49 FSO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 27.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/sn-20186--2023/49>